

Gleichheit angesichts von Vielfalt als Gegenstand des philosophischen und juristischen Diskurses

Referat zur Jahrestagung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer
am 4. Oktober 2018 in Bonn

Thesen

I. Einführung

Leitfrage: Wie kann es gelingen und was kann das Recht dazu beitragen, dass sich die Menschen in einer vielfältigen Gesellschaft als Gleiche begegnen können?

II. Gleichheit und Differenz als Mittel zur Ordnung von Vielfalt

Gleichheit wird „angesichts von Vielfalt“ bestimmt. Der Begriff bezeichnet ein Verhältnis mehrerer Gegenstände, die hinsichtlich einiger Merkmale übereinstimmen, ansonsten aber verschieden sind.

Der Begriff der Gleichheit steht nicht im Gegensatz zu Vielfalt, sondern zu Verschiedenheit (Differenz). Der begriffliche Gegensatz zu Vielfalt ist Gleichförmigkeit (Homogenität).

III. Gleichheit in Freiheit

1. Das „abstrakte Individuum“ als Ausgangspunkt liberaler politischer Philosophie

Die liberale Annahme der Gleichheit aller Menschen abstrahiert von faktischen Unterschieden. Hinter ihr verbirgt sich kein gehaltvolles Menschenbild, sondern eine normative Setzung. Die Annahme ursprünglicher Gleichheit konstruiert das Verhältnis der Menschen als ein nicht-hierarchisches, aus dem ein Anspruch auf gegenseitige Achtung und die Anerkennung gleicher Freiheit und gleicher Rechte folgen.

2. Die Unvermeidlichkeit sozialer Vielfalt und widerstreitender Interessen

Die Annahme gleicher Freiheit gibt dem Individuum das Recht, aus vorgegebenen sozialen Strukturen auszubrechen und einen anderen, eigenen Lebensplan zu verfolgen. Sie führt notwendig zu sozialer Vielfalt und sozialer Ungleichheit. Der universelle Gleichheitsanspruch gerät so in ein Spannungsverhältnis zu den Differenzen, die individueller Freiheitsgebrauch ermöglicht und erzeugt. Dieser Grundkonflikt kann nicht aufgelöst, sondern nur verhandelt und ausgestaltet werden.

3. Gleichheit vor dem Gesetz

Die grundlegende Statusgleichheit verlangt nach allgemeinen Gesetzen, die für alle Mitglieder der politischen Gemeinschaft gleichermaßen gelten. Die formale Rechtsgleichheit macht tatsächliche und rechtliche Ungleichbehandlungen nicht *per se* unzulässig, sondern rechtfertigungsbedürftig.

Gleichheitsrechte sind ein Instrument der Kritik: Wer ungleich behandelt wird und dies als ungerecht begreift, darf von der politischen Gemeinschaft eine sachliche Begründung erwarten. Das liberale Gleichheitsversprechen erlaubt, tradierte Strukturen in Frage zu stellen und normative Leitbilder herauszufordern.

IV. Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandeln

Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, ist ein klassischer Grundsatz sowohl der Gerechtigkeitstheorie als auch der Dogmatik der verfassungsrechtlichen Gleichheitssätze. Der philosophische und der juristische Diskurs treffen sich hier in besonderer Weise, müssen methodisch aber dennoch unterschieden werden. Philosophische und rechtswissenschaftliche Überlegungen stehen in keinem Ableitungs-, sondern in einem Rechtfertigungszusammenhang.

„Gleiches gleich zu behandeln“ ist ein formaler Maßstab ohne Inhalt. Ihm lässt sich weder entnehmen, was gleich und was ungleich ist (deskriptive Ebene), noch, welche normative Relevanz den festgestellten Gemeinsamkeiten und Unterschieden zukommt (normative Ebene).

1. Gleichheits- und Ungleichheitsurteile

Gleichheits- und Ungleichheitsurteile beruhen auf einem Vergleich von Gegenständen und Sachverhalten im Hinblick auf bestimmte Merkmale. Mit der Bildung von Vergleichsgruppen wird die Vielfalt der Wirklichkeit nach bestimmten Zwecken kategorisiert. Je tiefer Lebensverhältnisse strukturell in die politische und soziale Ordnung eingelassen sind, desto stärker werden sie als „natürlich“ oder aus anderen Gründen unabänderlich betrachtet und verteidigt. Hinter diesen Annahmen können sich indes historisch bedingte Privilegien, unhinterfragte Normalitätsvorstellungen und andere „blinde Flecken“ der Wahrnehmung verbergen.

2. Die Bedeutung des Rechts für Gleichheits- und Ungleichheitsrelationen

Das Recht ist über generalisierende Regeln und institutionelle Arrangements wesentlich an der Entstehung und Stabilisierung gleichheitsrelevanter Kategorien beteiligt. Gleichheitsrechte machen es möglich, sich gegen freiheitsbeschränkende Fremdzuschreibungen zu wehren. Sie dienen keiner intrinsisch wertvollen Gleichheit, sondern gewährleisten wechselseitige Achtung und gleiche Freiheit.

Auslegung und Anwendung der verfassungsrechtlichen Gleichheitssätze erfordern einen kritisch-reflexiven Blick auf etablierte Rechtfertigungsstrategien. Rechtswissenschaft muss die Leitbilder, die das Recht transportiert, hinterfragen und mit rechtstatsächlichen Erkenntnissen abgleichen. Die Auslegung des Rechts darf seine faktischen Wirkungen nicht ignorieren.

Die Bedeutung der verfassungsrechtlichen Gleichheitssätze erschöpft sich nicht in der Abwehr formaler Ungleichbehandlungen. Im Gegenteil sind sie darauf gerichtet, formale Gleichheit praktisch durchzusetzen (materiale Gleichheit). Die Gleichheitssätze des Grundgesetzes verbieten darum nicht, Menschen oder soziale Gruppen mit dem Ziel ungleich zu behandeln, gleichen Freiheitsgebrauch zu ermöglichen.

V. Die Realisierung gleicher Freiheit

1. Sozialstaatsprinzip und politische Gestaltungsspielräume

Das Grundgesetz hebt den Gedanken der sozialen Gerechtigkeit im Sozialstaatsprinzip in den Rang eines Verfassungsgrundsatzes, sagt aber wenig darüber aus, nach welchen Kriterien Güterverteilung in der Praxis stattfinden soll. Entscheidungen darüber, welche Ressourcen für die soziale Ordnung relevant sind, ob sie Gegenstand gesellschaftlicher Verteilungsprozesse sein sollen oder nach welchem Modus sie zu verteilen sind, fallen in den politischen Gestaltungsspielraum.

Die politische Gestaltungsmacht findet ihren Rahmen in den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der grundlegenden Gleichrangigkeit aller Menschen (formale Gleichheit), dem Vorrang ihrer freien Lebensentscheidung vor paternalistischer Fremdbestimmung (Freiheit) sowie ihrem Recht auf Mitwirkung an den öffentlichen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen (Partizipation).

2. Tendenzen: der Gedanke der gleichberechtigten Teilhabe

Die aktuelle Debatte um gleichberechtigte Teilhabe und eine inklusive Gesellschaft beruht auf einer modernen Reformulierung des liberalen Gleichheitsversprechens: Inklusion steht für den Gedanken, jedes Individuum in seiner Besonderheit als gleichwertig anzuerkennen. Dieser Gedanke wird mit einer Gerechtigkeitskonzeption verbunden, die auf Teilhabe abzielt und sich damit wesentlich auf Chancen, Zugänge und Kompetenzen für die selbstbestimmte Lebensgestaltung konzentriert.

3. Konkretisierung: gleichberechtigte Teilhabe an der Ressource „Bildung“

Inklusion und Teilhabe sind keine Verfassungsbegriffe, sondern politische Strategien oder Ziele, die sich nicht zwingend aus dem Grundgesetz ergeben. Eine völkerrechtliche Staatenpflicht, diese Ziele im nationalen Recht umzusetzen, ergibt sich aber für Menschen mit Behinderungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Sie verpflichtet Deutschland u.a., ein inklusives (bzw. nach – streitiger – amtlicher deutscher Übersetzung: „integratives“) Bildungssystem zu schaffen (Art. 24 Abs. 1 BRK).

Mehr als andere Menschenrechtskonventionen verkörpert die Behindertenrechtskonvention die kritisch-reflexive Dimension der Gleichheitsrechte. Sie erwartet von den Vertragsstaaten, über Normen, institutionelle Arrangements und Praktiken nachzudenken, die Menschen in ihrer Entfaltung behindern („Barrieren“, Art. 1 Abs. 2 BRK), und diese durch „angemessene Vorkehrungen“ (Art. 2 Abs. 4, 5 Abs. 3 BRK) zu beseitigen.

Das Ziel der gleichberechtigten Teilhabe berührt verschiedene Dimensionen von Freiheits- und Gleichheitsrechten des Grundgesetzes. Die Normen der Behindertenrechtskonvention sind bei der Auslegung dieser Grundrechte im Wege der völkerrechtsfreundlichen Auslegung zu berücksichtigen.

Ein allgemeines Recht auf gleichberechtigten Zugang zu vorhandenen staatlichen Einrichtungen i.S.e. derivativen Teilhaberechts ergibt sich für alle Menschen schon aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG bzw., wenn gleichberechtigter Zugang aufgrund eines Merkmals nach Art. 3 Abs. 2, 3 GG verweigert wird, aus den besonderen Diskriminierungsverboten.

Das „Fehlen angemessener Vorkehrungen“ für den gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist nach Art. 2 UAbs. 2 BRK als Diskriminierung einzuordnen. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Grunde nach anerkannt, dass eine gleichheitsrechtsrelevante Benachteiligung auch nach dem Grundgesetz (hier: Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG i.V.m Art. 6 Abs.2 S. 1, 2 Abs. 1 GG) in fehlender Förderung liegen kann, hat dies jedoch unter einen weitreichenden Zumutbarkeitsvorbehalt gestellt (BVerfGE 98, 288). Im Hinblick auf die Staatenpflichten aus der UN-BRK bedarf die Frage, zu welchen Anstrengungen das Gemeinwesen verpflichtet ist, um Benachteiligungen aufgrund gesellschaftlicher Barrieren zu beseitigen, neuer Evaluierung.

Die „inklusive Schule“ steht vor der Herausforderung, den allgemeinen Gleichheitsanspruch mit den Besonderheiten des Einzelfalls ins Verhältnis zu setzen. Die Probleme, die dabei zu beobachten sind, lassen sich als „Dilemma der Differenz“, als „Dekategorisierungsproblem“ und als „Ressourcen-Etikettierungsproblem“ beschreiben. Die Inklusionsdebatte führt zwangsläufig zu der Frage nach einer freiheitsermöglichenden sozialen Infrastruktur.

VI. Zusammenleben in der vielfältigen Gesellschaft

1. Nochmals: Integration und Inklusion

In jedem pluralistischen Gemeinwesen stellt sich die Frage, wie „angesichts von Vielfalt“ Zusammenhalt und Verbindlichkeit entstehen und erhalten werden können, was eine Gesellschaft also integriert. Eine Gesellschaft ist integriert, wenn sich ihr die Mitglieder im Großen und Ganzen zugehörig fühlen sowie bereit und fähig sind, friedlich zusammenzuleben und ihre Angelegenheiten demokratisch auszuhandeln. Integration betrifft die gesamte Bevölkerung und ist ein dauerhafter Prozess.

2. Konkretisierung: der schulische Integrationsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG)

Das Bildungswesen ist ein exemplarischer Schauplatz für den gesellschaftlichen und rechtlichen Umgang mit Vielfalt auch im Hinblick auf gesellschaftliche Integration. Der aus Art. 7 Abs. 1 GG abgeleitete Integrationsauftrag der Schule wird als wesentliche Voraussetzung für das Fortbestehen des freiheitlichen und demokratischen Gemeinwesens verstanden, bleibt in seiner konkreten Ausgestaltung allerdings eher vage und wird von dem empirischen Wissen über die mangelnde soziale Durchlässigkeit des deutschen Bildungssystems bisher zu wenig irritiert.

Die pluralistische Gesellschaft ist kein problematisches Minus zu einer homogenen Gemeinschaft, sondern notwendige Bedingung einer freiheitlichen Gesellschaft. Insofern muss auch das Bildungswesen vielfältigen Lebensweisen Raum geben. Der Pluralismus im Bildungswesen ist nicht nur Rechten der Eltern geschuldet, für ihr Kind den Ausbildungsweg zu bestimmen (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG), sondern gerade auch um der Rechte der Kinder willen geboten. Das Recht des Kindes auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit ist nicht auf den Erwartungs- und Erfahrungshorizont seiner Eltern begrenzt.

Der Integrationsauftrag umfasst im Licht der Grundrechte von Kinder und Jugendlichen vor allem die Aufgabe, ihnen die vielfältigen Lebensentwürfe in der Gesellschaft als gleichrangige Möglichkeiten für ihre Zukunft vorzustellen, und sie zu befähigen, in der Auseinandersetzung mit anderen eine eigene Haltung zu entwickeln, anderen Lebensweisen, Religionen und Weltanschauungen tolerant zu begegnen und Konflikte friedlich zu lösen.

3. Partizipation

Geht es bei der schulischen Integration primär darum, eine regelgeleitete Praxis zu erlernen, so müssen soziale Vielfalt, die Auseinandersetzung um Glaubenssätze und Werthaltungen, das Streiten und der Kompromiss sowie die Regeln demokratischer Entscheidungsfindung im Schulalltag erfahrbar werden. Hierzu bedarf es partizipatorischer Strukturen, die im Übrigen auch grundrechtlich geboten sind: Das Recht des Kindes auf Entfaltung seiner Persönlichkeit verlangt, seine wachsende Bereitschaft und Fähigkeit zur Selbstbestimmung anzuerkennen.

Erwachsene Bürger darf der Staat nicht erziehen. Umso wichtiger ist es, Integration als einen kontinuierlichen Aushandlungsprozess zwischen gleichberechtigten Bürgern zu verstehen – unter den für alle geltenden Regeln und nach den für alle offenstehenden Verfahren der Verfassung.